



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 41 – Nr. 12 – 30.07.2015
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft	389
Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	392
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	397
Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage A: Fächerkatalog; Anlage B: V.32: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Islamische Religionslehre	400
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	410
Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	411
Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen vom 24. Juni 2015	412
Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	429
Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen	430
Promotionsordnung der Universität Tübingen für das inter fakultäre Fach Neurowissenschaften	431

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen

vom 24. Juni 2015

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 24. Juni 2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Arten der Promotion
 - § 2 Promotionsausschuss
 - § 3 Voraussetzungen für die Promotion
 - § 4 Eignungsfeststellungsverfahren
 - § 5 Annahme als Doktorandin / Doktorand
 - § 6 Betreuung
 - § 7 Zulassungsantrag
 - § 8 Dissertation
 - § 9 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 10 Bestellung der Berichterstatterinnen / Berichterstatter
 - § 11 Begutachtung der Dissertation
 - § 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
 - § 13 Bewertung der Dissertation
 - § 14 Disputation
 - § 15 Bewertung Disputation
 - § 16 Wiederholung der Disputation
 - § 17 Gesamtnote
 - § 18 Wiederholung des Promotionsverfahrens
 - § 19 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 20 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
 - § 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
 - § 22 Ausschluss vom Promotionsverfahren, Rücknahme und Entziehung des Doktorgrades
 - § 23 Einsicht in die Promotionsakten
 - § 24 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen
- Anlage: Musterpromotionsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden der Juristischen Fakultät (§ 6 Abs. 1)

§ 1 Arten der Promotion

(1) ¹⁾Die Juristische Fakultät der Universität Tübingen verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) ¹⁾Die Juristische Fakultät der Universität Tübingen kann für besondere Verdienste um das Recht den Grad eines Doktors ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) verleihen. ²⁾Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in drei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: In der ersten erfolgen Anmeldung und Bericht, in der zweiten Aussprache und Einsetzung einer Kommission, in der dritten Aussprache über den Bericht der Kommission und Beschlussfassung. ³⁾Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses. ⁴⁾Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der / des Geehrten darzustellen sind.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹⁾Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. ²⁾Vorsitzende / Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin / der Dekan. ³⁾Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss die Vorsitzende / den Vorsitzenden allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung zu treffen. ⁴⁾Für Entscheidungen, die der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch diese Promotionsordnung oder durch Delegation nach Satz 3 übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) ¹⁾Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder der Fakultät an:

1. die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG)
2. die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren
3. die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten
4. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

²⁾Nach § 10 Abs. 1 bestellte Berichterstellerinnen / Berichtersteller, die nicht nach Satz 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, gehören dem Promotionsausschuss für das betroffene Verfahren vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bis zum Abschluss dieses Verfahrens an.

(3) ¹⁾Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner hauptberuflich an der Fakultät tätigen Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(5) ¹⁾Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²⁾Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. ³⁾Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. ⁴⁾Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵⁾Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

(6) ¹⁾Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²⁾Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(7) Die Aufgaben einer Ombudsperson gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 LHG nimmt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses wahr, die / der diese Aufgabe an eine Prodekanin / einen Prodekan delegieren kann.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) ¹⁾Die Bewerberin / der Bewerber darf nur dann als Doktorandin / Doktorand angenommen und zur Promotion zugelassen werden, wenn sie / er

- a) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach dieser Vorschrift nachgewiesen hat,
- b) mindestens eine mit „gut“ bewertete rechtswissenschaftliche Seminarleistung nachweist und
- c) eine rechtshistorisch-exegetische Übung erfolgreich abgeschlossen hat.

²⁾Der Leistungsnachweis zu Abs. 1 S. 1 lit. c ist nicht erforderlich, wenn das Thema der Dissertation oder einer mit „gut“ bewerteten Seminarleistung ein rechtsgeschichtliches ist.

(2) Die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach Abs. 1 S. 1 lit. a hat nachgewiesen, wer die Staatliche Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) sowie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) der Ersten juristischen Prüfung jeweils mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ im Sinne der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO) oder wer die Erste juristische Staatsprüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit dieser Note bestanden hat.¹

(3) ¹Der Promotionsausschuss kann die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach Abs. 1 S. 1 lit. a feststellen, wenn die Bewerberin / der Bewerber

- a) die Staatliche Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) sowie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) der Ersten juristischen Prüfung jeweils mindestens mit der Note „befriedigend“, die Erste juristische Staatsprüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mit dieser Note bestanden hat sowie
- b) zwei mit mindestens „gut“ bewertete rechtswissenschaftliche Seminarleistungen nachweist.

² Bewerberinnen / Bewerber, die das Studium an einer anderen juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie nach der Promotionsordnung der betreffenden Fakultät promoviert werden könnten.

_(4) ¹Hat eine Bewerberin / ein Bewerber ein rechtswissenschaftliches Studium außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes mit einem den in Abs. 2 genannten Abschlüssen vergleichbaren Erfolg abgeschlossen, so kann der Promotionsausschuss die Befähigung der Bewerberin / des Bewerbers zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des Abs. 1 S. 1 lit. a feststellen. ²Ist in dem entsprechenden Studium neben einem Abschluss mit einem Bachelorgrad auch ein Abschluss mit einem Magister- oder Mastergrad vorgesehen, genügt der Abschluss des Bachelorgrads für die Feststellung nach Satz 1 nicht. ³Die Seminarleistung i.S.d. Abs. 1 S. 1 lit. b muss im Fach der Dissertation an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen erbracht und mit mindestens „gut“ bewertet worden sein.⁴Die Bewerberin / der Bewerber muss über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die sie / er auch im Laufe des Promotionsverfahrens erwerben kann; das Nähere regelt die Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 1).

(5) ¹Hat eine Bewerberin / ein Bewerber ein Studium einer anderen Fachrichtung mit einem den in Abs. 2 genannten Abschlüssen vergleichbaren Prädikat abgeschlossen, so kann der Promotionsausschuss die Befähigung der Bewerberin / des Bewerbers zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des Abs. 1 S. 1 lit. a feststellen, wenn das in Aussicht genomme Thema interdisziplinäre Bezüge der Rechtswissenschaft behandeln soll. ²Die Bewerberin / der Bewerber hat zwei Übungsscheine für Anfänger oder vergleichbare an einer juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Leistungen vorzulegen. ³Die Seminarleistung i.S.d. Abs. 1 S. 1 lit. b muss im Fach der Dissertation an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen erbracht und mit mindestens „gut“ bewertet worden sein.

_(6) ¹Der Promotionsausschuss kann die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des Abs. 1 S. 1 lit. a feststellen, wenn die Bewerberin / der Bewerber innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium mit einem Magister- oder Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat und zu den besten 15% der Absolventinnen und Absolventen ihres / seines Jahrgangs gehört. ²Voraussetzung ist eine hinreichende wissenschaftliche Vertiefung.

¹ Die Erste juristische Staatsprüfung wurde im Zuge der Neufassung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung - JAPrO) vom 8. Oktober 2002 durch die zweigeteilte Erste juristische Prüfung ersetzt.

(7) Wer einen rechtswissenschaftlich orientierten Studiengang an einer Berufsakademie oder an der württembergischen Notarakademie mit einem Mastergrad abgeschlossen hat, kann die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des Abs. 1 S. 1 lit. a durch das erfolgreiche Ablegen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 4 nachweisen.

(8) Bei Seminarleistungen zur Erfüllung der Anforderungen der Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 9 genügt ein „vollbefriedigend“, wenn die Seminarleistungen zwischen dem 1. Oktober 2004 und dem ... (Datum des Inkrafttretens der PromO) erbracht wurden.

(9) ¹⁾Eine rechtswissenschaftliche schriftliche Studienleistung, die an einer anderen juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurde, kann der Promotionsausschuss als einer Seminar- oder Übungsleistung im Sinne von Abs. 1 S. 1 lit. b, c und Abs. 3 bis 5 gleichwertig anerkennen. ²⁾Er kann die Vorlage der Studienleistung zur Überprüfung der Gleichwertigkeit der Benotung mit der an der Fakultät üblichen Bewertungspraxis verlangen. ³⁾Er beauftragt eine Universitätslehrerin / einen Universitätslehrer der Fakultät mit dieser Feststellung. ⁴⁾Entsprechendes gilt von Studienleistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden.

(10) ¹⁾Eine im Rahmen der LL.M.-Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät Tübingen oder – nach entsprechender Anerkennung durch den Promotionsausschuss – einer anderen juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit mindestens „magna cum laude“ bewertete Magister- oder Masterarbeit steht einer mit „gut“ bewerteten Seminarleistung gleich. ²⁾Dasselbe gilt für vergleichbare schriftliche Arbeiten im Rahmen eines juristischen Studiengangs an einer ausländischen Universität, die von einer Universitätslehrerin/einem Universitätslehrer im Auftrag des Promotionsausschusses als gleichwertig anerkannt worden sind. ³⁾Ein Magister- oder Mastergrad nach Abs. 4 kann nur entweder ein Examen nach Abs. 2 oder 3 oder eine Seminarleistung ersetzen.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) ¹⁾Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren (§ 3 Abs. 7) entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag. ²⁾Die Zulassung setzt voraus

- a) ein Studium im Sinne von § 3 Abs. 7 mit schwerpunktmäßig rechtskundlichem Anteil (in der Regel zwei Drittel), das sich auf die Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht erstreckt, und
- b) dass die Bewerberin / der Bewerber den Studiengang mit besonders hervorragendem Ergebnis abgeschlossen hat. Das liegt in der Regel vor, wenn die Bewerberin / der Bewerber nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung zum oberen Zehntel des jeweiligen Prüfungsjahrgangs gehört.

(2) Vom Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer

- a) sich ihm bereits einmal erfolglos unterzogen und es auch bei einer Wiederholung nicht gemäß Abs. 5 bestanden hat oder
- b) sich der Ersten juristischen Staatsprüfung, Ersten juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen in- oder ausländischen juristischen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen und die Prüfung auch bei einer Wiederholung nicht bestanden hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) ¹⁾Das Eignungsfeststellungsverfahren soll Aufschluss über die Befähigung der Bewerberin / des Bewerbers zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit geben. ²⁾Die Bewerberin / der Bewerber hat an

1. einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht und
2. einer Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht und

3. einer Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht
4. sowie an einem Prüfungsgespräch (Abs. 4) teilzunehmen.

³⁾Der Promotionsausschuss befreit auf Antrag von der Teilnahme an höchstens einer Übung, wenn die Bewerberin / der Bewerber mit Erfolg an einem Seminar an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen teilgenommen hat oder wenn sie / er in ihrem/seinem Studiengang (§ 3 Abs. 7) im Rechtsgebiet der Übung Veranstaltungen in mindestens demselben Umfang mit Erfolg besucht hat, in welchem der Studienplan der Juristischen Fakultät Veranstaltungen bis zur Teilnahme an der betreffenden Übung vorschreibt.

(4) ¹⁾Das Prüfungsgespräch wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden und von zwei weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses geführt. ²⁾Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf das Rechtsgebiet der geplanten Dissertation und – nach Wahl der Bewerberin / des Bewerbers – ein weiteres Rechtsgebiet aus dem folgenden Kanon: 1. Zivilrecht (einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Zivilprozessrecht), 2. Strafrecht und Strafverfahren, 3. Öffentliches Recht einschließlich Verfahrensrecht, 4. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, 5. Römische Rechtsgeschichte und Römisches Recht, 6. Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Verfassungsgeschichte der Neuzeit und Allgemeine Staatslehre, 8. Kirchenrecht einschließlich Staatskirchenrecht, 9. Allgemeine Rechtslehre und Methodenlehre, 10. Rechtssoziologie, 11. Rechtsphilosophie, 12. Kriminologie, 13. Völkerrecht und Europarecht, 14. Wirtschaftsrecht (Wettbewerbs- und Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Wirtschaftsverfassungsrecht) oder 15. Finanz- und Steuerrecht. ²⁾Der Termin für das Prüfungsgespräch und die zwei weiteren Prüferinnen / Prüfer werden von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden bestimmt. ³⁾Die Dauer der Prüfung soll insgesamt etwa 45 Minuten betragen. ⁴⁾Die Prüfung wird als bestanden bewertet, wenn die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Leistung auf dem Gebiet der Prüfung festzustellen ist.

(5) Das Eignungsfeststellungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bewerberin / der Bewerber erfolgreich am Prüfungsgespräch teilgenommen hat und die Leistungen der drei Fortgeschrittenenübungen nach den Bewertungen durch die Veranstalterin/den Veranstalter der Übung einen Durchschnitt von „vollbefriedigend“ im Sinne von § 15 JAPRO oder besser ergeben.

(6) Die Übungen und das Prüfungsgespräch können je einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des Prüfungsgesprächs kann frühestens nach einem Semester stattfinden.

(7) Über das erfolgreich abgeschlossene Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 5 Annahme als Doktorandin / Doktorand

(1) Wer zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach § 3 befähigt ist und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas beim Promotionsausschuss der Fakultät die Annahme als Doktorandin / Doktorand beantragen.

(2) ¹⁾Dem Antrag sind beizufügen:

1. der vorläufige Arbeitstitel der geplanten Dissertation und
2. die Namen der gewünschten Betreuerinnen / Betreuer und deren Bereitschaftserklärung in einer zwischen Doktorandin / Doktorand und Betreuerinnen / Betreuern abzuschließenden schriftlichen Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 1).

²⁾Mit dem Antrag sind die Nachweise der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach § 3 vorzulegen.

(3) ¹⁾Über den Antrag auf Annahme als Doktorandin / Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. ²⁾Die Annahme kann auch unter Auflagen erfolgen. ³⁾Die Annahme als Doktorandin / Doktorand ist abzulehnen, wenn der Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach § 3 Abs. 1 S. 1 lit. a nicht geführt werden kann, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder sich kein Mitglied der Fakultät in der Lage sieht, die Bewerberin / den Bewerber zu betreuen. ⁴⁾Die Ablehnung der Annahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wenn keine Immatrikulation erfolgt, wird die Annahme als Doktorandin / Doktorand auf Wunsch der Bewerberin / des Bewerbers durch die Ausstellung eines Doktorandenausweises bestätigt.

(5) Die Annahme als Doktorandin / Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 nicht in angemessener Zeit gestellt wird.

§ 6 Betreuung

(1) ¹⁾Die Doktorandin / der Doktorand erhält eine Erst- und eine Zweitbetreuerin / einen Erst- und einen Zweitbetreuer. ²⁾Zwischen ihr / ihm und den Betreuerinnen / Betreuern wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung geschlossen. ³⁾Sie enthält die aus der Anlage ersichtlichen Angaben.

(2) ¹⁾Die / der Vorsitzende weist die Doktorandin / den Doktoranden in der Regel den gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 gewünschten Betreuerinnen / Betreuern zu. ²⁾Möchte sie / er dem Wunsch der Doktorandin / des Doktoranden nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss; ggf. ist eine neue Betreuungsvereinbarung abzuschließen. ³⁾Betreuerinnen / Betreuer können Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, emeritierte und im Ruhestand befindliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder ausländischer Hochschulen sein. ⁴⁾Eine der Betreuerinnen / der Betreuer muss in der Juristischen Fakultät hauptberuflich tätig sein (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3). ⁵⁾Die Bestellung von Betreuerinnen / Betreuern, die nicht der Juristischen Fakultät angehören, bedarf eines Beschlusses des Promotionsausschusses.

§ 7 Zulassungsantrag

(1) ¹⁾Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²⁾Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Studien- und die Heimatanschrift der Doktorandin / des Doktoranden,
3. den Namen der Betreuerinnen / Betreuer der Dissertation.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation (§ 8) in drei gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form;
2. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3;
3. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs;
4. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich die Doktorandin / der Doktorand unterzogen hat;
5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation

- oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis;
6. eine Erklärung folgenden Inhalts:
„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel „.....“ persönlich und ohne unerlaubte Hilfe verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtliche oder sinngemäße Übernahmen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird“;
 7. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist;
 8. eine Erklärung der Doktorandin / des Doktoranden, dass ihr / ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Die Doktorandin / der Doktorand hat insbesondere zu erklären, dass sie / er keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen / Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für sie / ihn Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Die Doktorandin / der Doktorand bestätigt des Weiteren, dass ihr / ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme einer / eines gewerblichen Promotionsvermittlerin / Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorandin / Doktorand, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme und Entziehung des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 22) bekannt sind;
 9. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist;
 10. eine Versicherung, dass die gedruckte und die elektronische Fassung der eingereichten Dissertation identisch sind;
 11. die Einwilligung der Doktorandin / des Doktoranden, dass die Fakultät zur Ermittlung von Täuschungsversuchen elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten darf, um die eingereichte Datei der Dissertation im erforderlichen Umfang zu überprüfen;
 12. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Dissertation in deutscher Sprache.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 13 Abs. 4 und 5 kann der Zulassungsantrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass er als nicht eingereicht gilt.

(4) ¹⁾Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein neu berufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule angenommen hat, der es vor seiner Berufung an die Universität Tübingen angehörte, gelten abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 die Zulassungsvoraussetzungen der bisherigen Hochschule. ²⁾Diese sind nachzuweisen.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und erkennen lassen, dass die Doktorandin / der Doktorand imstande ist, zu rechtswissenschaftlichen Problemen selbständig und kritisch Stellung zu nehmen.

(2) ¹⁾Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss die Doktorandin / der Doktorand ihre / seine Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. ²⁾Ihre / seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und ihre / seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³⁾Die Doktorandin / der Doktorand muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiterinnen /

Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung ihrer / seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter hierzu vorlegen.

(3) ¹⁾Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. ²⁾In sachlich begründeten Fällen kann die Dissertation in einer anderen Sprache verfasst werden, wenn der Promotionsausschuss zustimmt. ³⁾In diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹⁾Die Zulassung setzt die Annahme als Doktorandin / Doktorand nach § 5 voraus. ²⁾Über die Zulassung entscheidet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ³⁾In Zweifelsfällen führt sie / er deren / dessen Entscheidung herbei.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 8 offensichtlich nicht erfüllt,
3. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. bei der Doktorandin / bei dem Doktoranden Voraussetzungen vorliegen, die die Rücknahme bzw. Entziehung des Doktorgrades (§ 22) rechtfertigen würden,
5. die Doktorandin / der Doktorand bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
6. die vorgelegte Dissertation bereits in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität mit oder ohne Erfolg eingereicht worden ist,
7. ein Wiederholungsverfahren nach § 18 erfolglos beendet worden ist,
8. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität erfolglos beendet worden ist oder
9. gemäß § 18 festgestellt wurde, dass die Doktorandin / der Doktorand / zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 18 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird der Doktorandin / dem Doktoranden unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Bestellung der Berichterstatterinnen / Berichterstatter

(1) ¹⁾Ist der die Doktorandin / Doktorand zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses für die Prüfung der Dissertation unverzüglich eine Erst- und eine Zweitberichterstatteerin / einen Erst- und einen Zweitberichterstatteer. ²⁾Zur Berichterstatterin / zum Berichterstatter sind in der Regel die Betreuerinnen / Betreuer (§ 6 Abs. 2) zu bestellen.

(2) ¹⁾ Berichterstatterinnen / Berichterstatter sind aus dem in § 6 Abs. 2 S. 3 genannten Personenkreis zu bestellen und sollen in der Regel der Juristischen Fakultät angehören.

²Eine / einer der Berichterstatterinnen / Berichterstatter muss in der Juristischen Fakultät hauptberuflich tätig sein (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3). ³Die Bestellung von Berichterstatterinnen / Berichterstattern, die nicht der Juristischen Fakultät angehören, bedarf eines Beschlusses des Promotionsausschusses.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dissertationen mit interdisziplinärem Gegenstand, kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Professorin / einen Professor oder eine Privatdozentin / einen Privatdozenten aus einer anderen Fakultät mit deren / dessen Zustimmung zur zweiten Berichterstatterin / zum zweiten Berichterstatter bestellen.

(4) In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin / dem Doktoranden eine Berichterstatterin / einen Berichterstatter von ihren / seinen Aufgaben entbinden. In diesem Falle bestellt der Promotionsausschuss eine neue Berichterstatterin / einen neuen Berichterstatter.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Berichterstatterinnen / Berichterstatter sollen in angemessener Frist schriftliche Gutachten vorlegen. ²Angemessen ist die Frist, wenn für das Erstgutachten sechs Monate, für das Zweitgutachten drei Monate nicht überschritten werden. ³Bei einem Überschreiten der Frist kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine andere Berichterstatterin / einen anderen Berichterstatter / bestellen.

(2) ¹Die Berichterstatterinnen / Berichterstatter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 12) vor. ²Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

summa cum laude (ausgezeichnet)	=	0
magna cum laude (sehr gut)	=	1
cum laude (gut)	=	2
satis bene (befriedigend)	=	3
rite (ausreichend)	=	4

³Die Noten können mit einem Minuszeichen (Abwertung um 0,3) oder Pluszeichen (Aufwertung um 0,3) versehen werden; Zwischennoten sind nicht statthaft. ⁴Die Note „ausgezeichnet“ = 0 kann nur durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. ⁵Entspricht die Dissertation nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 1, so lautet die Note „insufficenter“ (ungenügend = 5). ⁶Die Note „insufficenter“ kann nicht auf- oder abgewertet werden.

(3) Eine Berichterstatterin / ein Berichterstatter kann die Veröffentlichung der Dissertation davon abhängig machen, dass die Doktorandin / der Doktorand Beanstandungen durch Verbesserungen oder Ergänzungen Rechnung trägt (Auflage).

§ 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

¹Auf Vorschlag einer Berichterstatterin / eines Berichterstatters kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. ²Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 11. ³Die nach § 10 erfolgte Bestellung der Berichterstatterinnen / Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. ⁴Hält die Doktorandin / der Doktorand die

Frist gem. S. 1 nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, sie / er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.
⁵⁾Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist nur einmal möglich.

§ 13 Bewertung der Dissertation

(1) ¹⁾Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt die / der Vorsitzende dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses mit. ²⁾Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen der Verfasserin / des Verfassers, die Namen der Berichterstatterinnen / Berichterstatter und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslegungsfrist enthalten.

(2) ¹⁾Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt. ²⁾Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) ¹⁾Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses haben innerhalb der Auslegungsfrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichterstatterinnen / Berichterstatter einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. ²⁾Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 12 verfahren.

(4) ¹⁾Schlagen die Berichterstatterinnen / Berichterstatter dieselbe Note vor und wird kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt, so gilt der Vorschlag der Berichterstatterinnen / Berichterstatter als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. ²⁾Schlagen alle Berichterstatterinnen / Berichterstatter die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Note auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. ³⁾Bei der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹⁾Kommt keine Entscheidung nach Abs. 4 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. ²⁾Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. ³⁾Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung votiert. ⁴⁾Aus den Voten wird der Durchschnitt gebildet; Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend.

(6) ¹⁾Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin / dem Doktoranden das endgültige Ergebnis mit. ²⁾Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. ³⁾Die / der Vorsitzende erteilt der Doktorandin / dem Doktoranden in diesem Fall einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴⁾Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist der Doktorandin / dem Doktoranden Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. ⁵⁾Die Doktorandin / der Doktorand kann nach Durchführung der Disputation die Exemplare der Berichterstatterinnen / Berichterstatter erhalten.

(7) Ein Exemplar der Dissertation kommt mit allen Gutachten und gegebenenfalls Einsprüchen zu den Akten der Fakultät.

§ 14 Disputation

(1) ¹Ist die Dissertation nach § 13 angenommen, bestellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem in § 6 Abs. 2 S. 3 genannten Personenkreis mindestens drei Prüferinnen / Prüfer, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt eine / einen von ihnen zur / zum Vorsitzenden. ²In der Regel sollen die Berichterstatterinnen / Berichterstatter zu Prüferinnen / Prüfern bestellt werden. ³Eine Prüferin / ein Prüfer muss der Juristischen Fakultät hauptberuflich angehören (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3). ⁴Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Doktorandin / des Doktoranden oder der / des Vorsitzenden beschließen, dass auch nicht in der Juristischen Fakultät angesiedelte Fachrichtungen durch eine Prüferin / einen Prüfer vertreten sein müssen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der die Doktorandin / der Doktorand in ungefähr 20 Minuten den wesentlichen Inhalt ihrer / seiner Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion von in der Regel nicht mehr als 40 Minuten mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 1) verteidigt. ²Sie / er hat über die Methode und die Ergebnisse ihrer / seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Berichterstatterinnen / Berichterstatter und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. ³Die Disputation findet außer in begründeten Ausnahmefällen (§ 8 Abs. 3) in deutscher Sprache statt.

(3) ¹Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 13 Abs. 2 S. 2) den Termin für die Disputation. ²Die Doktorandin / der Doktorand hat dem Promotionsausschuss spätestens eine Woche vor dem Termin ein Thesenblatt in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, in dem sie / er die wesentlichen Ergebnisse und Thesen ihrer / seiner / Dissertation zusammenfasst. ³Erscheint die Doktorandin / der Doktorand nicht zum festgesetzten Termin oder reicht sie / er das Thesenblatt nicht rechtzeitig ein, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁴Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(4) ¹Die Disputation wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ²Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(5) ¹Alle Lehrenden, Doktorandinnen / Doktoranden und Studierenden der Juristischen Fakultät können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen / Zuhörer an der Disputation teilnehmen; der Termin der Disputation ist mit Angabe von Thema, Raum und Zeit bekanntzumachen. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Aus wichtigen Gründen können die Zuhörerinnen / Zuhörer ausgeschlossen werden.

§ 15 Bewertung der Disputation

(1) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüferinnen / Prüfer zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistung.

(2) ¹Jede Prüferin / jeder Prüfer gibt nach der Beratung eine der in § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 aufgeführten Noten. ²Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten der Durchschnitt gebildet. ³§ 13 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend. ⁴Die Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt eine Note von 4,5 oder besser ergibt.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin / dem Doktoranden einen begründeten, mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 16 Wiederholung der Disputation

(1) ¹⁾Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²⁾Die Doktorandin / der Doktorand hat sich spätestens bis zum Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung zu melden. ³⁾Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann diese Fristen in besonders gelagerten Fällen verlängern. ⁴⁾Die Prüfung wird gemäß §§ 14 und 15 durchgeführt.

(2) ¹⁾Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²⁾Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Doktorandin / dem Doktoranden einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 17 Gesamtnote

(1) ¹⁾Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt die / der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote fest. ²⁾Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die Disputation. ³⁾Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5	:	summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5	:	magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	:	cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	:	satis bene (befriedigend),
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5	:	rite (genügend).

⁴⁾Die / der Vorsitzende teilt der Doktorandin / dem Doktoranden die Gesamtnote mit.

(2) ¹⁾Die Doktorandin / der Doktorand erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²⁾In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 18 Wiederholung des Promotionsverfahrens

¹⁾Ist das Promotionsverfahren einer Doktorandin / eines Doktoranden erfolglos beendet, so wird diese / dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass die Doktorandin / der Doktorand zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. ²⁾Die Zulassung setzt voraus, dass eine neue Dissertation eingereicht wird, deren Thema sich wesentlich von demjenigen der abgelehnten Dissertation unterscheidet. ³⁾Das gilt entsprechend, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen wird (§ 7 Abs. 3).

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹⁾Die Doktorandin / der Doktorand ist verpflichtet, ihre / seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. ²⁾Auf begründeten Antrag kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern.

(2) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation wird erfüllt

1. durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer anerkannten Fachzeitschrift oder in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes an exponierter Stelle sowie durch die Abgabe von vier Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen. In die Belegexemplare ist ein Titelblatt einzulegen, das den Namen der / des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der beiden Berichterstatterinnen / Berichterstatter sowie den Tag der mündlichen Prüfung enthält.
oder
2. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Eigenschaften (u. a. Datenträger und -format) den Vorgaben der Universitätsbibliothek Tübingen entsprechen, an die Universitätsbibliothek, zusammen mit vier auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Belegexemplaren. In die Belegexemplare ist ein Titelblatt einzulegen, das den Namen der / des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der beiden Berichterstatterinnen / Berichterstatter sowie den Tag der mündlichen Prüfung enthält. Die Doktorandin / der Doktorand hat gegenüber der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. Im Falle der elektronischen Publikation wird der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zuvor ist die Doktorandin / der Doktorand schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(3) ¹⁾Vor Beginn der Drucklegung bzw. Ablieferung der elektronischen Version hat die Doktorandin / der Doktorand der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht; bloße Aktualisierungen und Berichtigungen auf Grund der Gutachten sind keine Abweichungen in diesem Sinne. ²⁾Sind Auflagen für die Veröffentlichung gemacht worden (§ 11 Abs. 3), ist nachzuweisen, dass sie erfüllt worden sind. ³⁾Weichen die Druck- und die eingereichte Fassung voneinander ab, so muss die Erstberichterstatte(r)in / der Erstberichterstatte(r) (§ 10 Abs. 1 S. 1), bei deren / dessen Verhinderung die andere Berichterstatterin / der andere Berichterstatter oder die / der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. ⁴⁾Die Doktorandin / der Doktorand kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(4) ¹⁾In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. ²⁾Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(5) Entzieht sich die Doktorandin / der Doktorand der Veröffentlichungspflicht oder liefert sie / er die festgesetzte Zahl von Belegexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die die Doktorandin / der Doktorand durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 20 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) ¹⁾Hat die Doktorandin / der Doktorand die Belegexemplare abgegeben, so lässt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde ausstellen. ²⁾Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. ³⁾Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Belegexemplare datiert und von der Rektorin / von dem Rektor und von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Juristischen Fakultät unterzeichnet.

(2) Bei einer Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Belegexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist.

(3) Auf Antrag der Promovierten / des Promovierten wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit von der / von dem Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

(5) Die Urkunde kann, wenn 25 oder 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

§ 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. ²Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Die Doktorandin / der Doktorand wird von je einer akademischen Lehrerin / einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. ²Die Betreuerin / der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatte(r)in / Zweitberichterstatte(r) (§ 10 Abs. 1 S. 1) bestellt, bei deren / dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. ³In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Tübinger Betreuerin / der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Juristischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) ¹Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung der Tübinger Betreuerin / des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. ²Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) ¹Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können akademische Lehrerinnen / Lehrer der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. ²Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) ¹Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. ²Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. ³In allen Fällen ist zu vermerken, dass die / der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen, und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

(6) Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 22 Ausschluss vom Promotionsverfahren, Rücknahme und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass die Bewerberin / der Bewerber bei der Erbringung der Promotionsleistungen zu täuschen versucht oder getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so kann sie / er vom Promotionsverfahren ausgeschlossen werden.

(2) ¹⁾Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber der Bewerberin / dem Bewerber, dass diese / dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. ²⁾Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. ³⁾Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 23 Einsicht in die Promotionsakten

(1) ¹⁾Die Bewerberin / der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. ²⁾§ 13 Abs. 6 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) ¹⁾Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. ²⁾Der Antrag ist an die / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³⁾Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) ¹⁾Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ in Kraft. ²⁾Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 10. März 1988 (W. u. K. 1988, S. 132 vom 16. Mai 1988), zuletzt geändert am 31. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr.7, S. 217), außer Kraft.

(2) Bewerberinnen / Bewerber, die auf der Grundlage der bisher geltenden Promotionsordnung als Doktorandin / Doktorand angenommen worden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nach dieser Promotionsordnung gegeben sind, erfüllen auch die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Promotionsverfahren nach der vorliegenden Promotionsordnung.

Tübingen, den 24. Juni 2015

Rektor

Professor Dr. Bernd Engler

Anlage: Musterpromotionsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden der Juristischen Fakultät (§ 6 Abs. 1)

Promotionsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen

Zwischen der Doktorandin Frau/dem Doktoranden Herrn
und

1. Betreuerin Frau/1. Betreuer Herrn
2. Betreuerin Frau/2. Betreuer Herrn

wird folgende Promotionsvereinbarung getroffen.

§ 1 Dissertationsprojekt und Zeitplan

Titel des Dissertationsprojekts:.....
.....

Beginn der Promotion:

Geplantes Ende der Promotion:

Mindestens einmal jährlich berichtet die Doktorandin/der Doktorand der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer in Form eines Betreuungsgesprächs und eines Berichts über den Stand des Dissertationsprojekts. Abweichend davon kann ein dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin/des Doktoranden angepasster kürzerer Berichtszeitraum vereinbart werden.

Als jeweiliger Berichtszeitraum wird festgelegt:

Der Berichtszeitraum ist nach jedem Bericht zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

§ 2 Individuelles Studienprogramm

Die Doktorandin/der Doktorand erhält die Möglichkeit zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Juristischen Fakultät zur Qualifikation der Doktorandinnen und Doktoranden.

Darüber hinaus wird folgendes vereinbart:

.....

.....

§ 3 Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerinnen / Betreuer verpflichten sich zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 4 Regelung zur Lösung von Streitfällen

Bei Streitfällen zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuerinnen / Betreuern können sich die Betroffenen insbesondere an den Ombudsmann gemäß § 2 Abs. 7 PromO wenden.

§ 5 Begutachtungszeiten bei Abgabe der Dissertation

Bei Abgabe der Dissertation werden zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Begutachtenden Begutachtungszeiten festgelegt. Sie sollen für das Erstgutachten sechs Monate, für das Zweitgutachten drei Monate nicht überschreiten.

§ 6 Ausfertigungen

Exemplare der Promotionsvereinbarung erhalten die Doktorandin/der Doktorand, die Betreuerinnen / Betreuer sowie das Dekanat der Juristischen Fakultät.

Ort, Datum, Unterschrift

Doktorandin/Doktorand

Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Zweitbetreuerin/ Zweitbetreuer

Vorsitzende/r des Promotionsausschusses

Tübingen, den

(Rektorin / Rektor)